

Rauh in Berlin.

11201. **Beyschlag, B.**, die paulinische Theodicee Römer IX—XI. Ein Beitrag zur bibl. Theologie. gr. 8. Geh. * 12½ N \mathcal{A}
11202. **Müllensiefen, J.**, tägliche Andachten zur häuslichen Erbauung. 1. Bd. 5. Aufl. gr. 8. Geh. * 2 \mathcal{A}

Vb. Neclam jun. in Leipzig.

11203. **Goethe's** sämtliche Werke in 45 Bdn. 8. u. 9. Bd. gr. 16. Geh. à * 2½ N \mathcal{A}

Zeilke & van Muden in Berlin.

11204. **Beiträge**, livländische, hrsg. von W. v. Bod. 2. Bd. 5. Hft. gr. 8. Geh. * ½ \mathcal{A}
11205. **Hirth, G.**, das Consulatwesen d. norddeutschen Bundes u. die Nationalität der Kauffahrteischiffe. Mit e. Verzeichn. der bis Ende Octbr. 1868 ernannten Bundesconsuln. 4. In Comm. Geh. * 6 N \mathcal{A}

Zeit & Co. in Leipzig.

11206. **Falk, F.**, die sanitäts-polizeiliche Ueberwachung höherer u. niederer Schulen u. ihre Aufgaben. gr. 8. Geh. * 24 N \mathcal{A}

Nichtamtlicher Theil.

Zur Lehre vom Verlagsrecht.

Die von Hrn. J. K. im Börsenblatte Nr. 256 aus Anlaß der wiederholten Warnungsanzeigen des Hrn. Leop. Gebhardt gegen Friedr. Schultheß angeregte Frage läßt sich freilich nur allgemein erläutern, weil die Verlagsverträge, auf welche sich Gebhardt beruft, nicht vorliegen und wir also die Details der Sache nicht kennen. Immerhin bietet die Frage in ihrer Allgemeinheit interessante Seiten, die auch bei dem Vorhaben des Börsenvorstandes: für die, in dem in Aussicht genommenen allgemeinen Civilgesetzbuche des Norddeutschen Bundes aufzunehmenden Bestimmungen über den Verlagsvertrag ein erschöpfendes Material zu sammeln, Beachtung verdienen möchten.

Der allgemeine Sachverhalt wäre also folgender: A. hat als Verleger der Bücher des B. in seinen Verträgen mit Letzterem die Vereinbarung getroffen, daß B. alle seine ferneren Schriften nur bei A. verlegen darf. Trotzdem hat B. ein neues Werk bei C. erscheinen lassen, und nachdem nun D. Rechtsnachfolger des A. geworden, will er gegen C. als Schädiger seines Eigenthums klagbar werden.

Es liegt nahe, daß das keinen Sinn hat. Durch die von B. gegen A. eingegangene Verpflichtung, alle seine ferneren Schriften bei A. zu verlegen, ist das Verlagsrecht, das Vervielfältigungsrecht an irgend einer dieser späteren Schriften gar nicht auf A. übertragen worden; zu solcher Uebertragung des Verlagsrechtes an einer bestimmten geistigen Schöpfung bedarf es eines auf diese abzielenden Vertrages mit all den Festsetzungen oder Handlungen, welche einen Vertrag der Art zu einem Verlagsvertrage machen. B. hat sich gegen A. verpflichtet, daß er (A.), und kein Anderer, Rechtsnachfolger in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht an seinen späteren Werken werden soll; dieser Rechtsnachfolger ist aber A. durch solche Verpflichtung noch nicht geworden — so wenig rechtlich wie factisch. Kommt nun B. jener Verpflichtung nicht nach, sondern überträgt das Verlagsrecht, das er ja trotz der Verpflichtung bis dahin noch allein inne hat, auf C., so ist eben C. der legitime Eigenthümer des Vervielfältigungsrechtes und er hört nicht auf das zu sein, weil ihm B. etwas übertragen, etwas verkauft hat, was er — nicht etwa schon einem Anderen vorher übertragen hatte, vielmehr nur — verpflichtet war, einem Andern zu übertragen. An C. hat A. bezüglich des auf C. übertragenen Verlagsrechtes gar keine rechtlichen Ansprüche. Dies Verlagsrecht gehörte A. nie!

Hat aber A. solche nicht, so hat sie auch nicht dessen Rechtsnachfolger D. Ja, es muß sehr bedenklich erscheinen — und das berührt noch eine ganz andere Seite des Gegenstandes — ob, während A. möglicherweise aus der Verpflichtung, welche B. gegen ihn eingegangen ist, nachdem B. solcher nicht nachgekommen, Entschädigungsansprüche gegen B. geltend machen könnte (sofern er nachweist, welcher Schaden ihm aus der von B. gebrochenen Verpflichtung erwachsen ist — bekanntlich eine mehr als schwierige Aufgabe!) — ob D. als Rechtsnachfolger des A. solche Entschädigungsansprüche gegen B. den Verfasser, zu erheben im Stande ist.

Praxis und Wissenschaft haben zwar, wenn auch nicht ohne

Widerspruch, festgestellt, daß das Verlagsrecht eines Verlegers an einem Buche durch Erbschaft, Kauf, Cession u. auf einen Dritten übertragen werden kann; sehr zweifelhaft muß es aber erscheinen, ob eine Verpflichtung wie die in obigem Falle bezeichnete, die dem, gegen den sie eingegangen ist, kein dingliches Recht verleiht, überhaupt ein auf einen Dritten übertragbarer, cessionsfähiger Gegenstand ist. Und in der That würde es nichts schaden, wenn das Recht ihn als einen übertragbaren Gegenstand nicht anerkennt. Verpflichtungen wie die bezeichneten haben, und können lediglich einen sittlichen Werth haben, abgesehen, daß sie Abnöthigungen nicht der lautersten Art zu entspringen pflegen. Wir wollen nun wahrlich nicht, ist ein Schriftsteller unbedachter Weise eine solche Verpflichtung einmal eingegangen, es rechtfertigen, wenn er sie nachher verletzt — verwerflich bleibt das immer —, aber wir müssen uns hüten, Einrichtungen schaffen zu wollen, durch welche mancherlei Art sittlicher und moralischer Verpflichtungen, welche ein Schriftsteller gegen einen von ihm persönlich gekannten und von ihm gewählten Verleger eingeht, durch Cession u. auf irgend welchen beliebigen anderen Verleger übergehen sollen, der solche in einer Weise ausbeutet, welcher der ursprüngliche Verleger fernstand. □

Das elfte Stiftungsfest des Berliner „Krebs“.

Das war ein schönes Fest, welches der „Krebs“, Verein jüngerer Buchhändler in Berlin, am Abend des 7. November zur Feier seines elften Geburtstages in den eleganten Räumen des „Englischen Hauses“ veranstaltete! Erfreulich schon durch die rege Theilnahme; vielfach war der ergangenen Einladung Folge geleistet, und die Zahl der Theilnehmer mochte sich auf nahezu hundert belaufen. Das stattliche Contingent der Vereinsmitglieder hatte sich ziemlich vollständig eingestellt, aus größerer und geringerer Entfernung waren Kollegen zur Mitfeier herbeigeeilt, dieser und jener befreundete Nichtbuchhändler hatte sich in unserer gastlichen Mitte angesiedelt, aber auch das fröhliche Gesicht manches in früheren Jahren dem Verein angehörenden Prinzipals tauchte dazwischen auf.

Ein Concert, das wie im vorigen Jahre die Feier einleitete, fand durch seine geschmackvolle und elegante Ausführung seitens der Herren Erler und Liebner (für Clavier), Kraze und Franck (für Gesang und Violine), beifälligste Aufnahme und ungetheiltesten Beifall; aber nicht nur dieser s. g. „officielle Theil“, auch der nun folgende „lyrische“ erwarb sich viele und begeisterte Freunde. Die herzlichen Worte, mit denen der Cassirer, Hr. Berger, die zahlreich erschienenen Gäste begrüßte, waren ganz dazu angethan, den Boden für die rechte Feststimmung zu ebnen, Frohsinn und Heiterkeit nahmen zwischen uns Platz und Jeder widmete sich mit ganzem Eifer seiner Festesaufgabe.

Schon sind zwei Depeschen eingelaufen, wie der Präsident, Hr. Mühlbrecht, verkündet: der Breslauer Verein sendet einen versificirten Glückwunsch, und ein „vereinsamer Ostseekrebs“ in Memel bringt seinem Bruder an der Spree ein herzliches Hoch.

Während der Zeit sind die Kellner nicht müßig gewesen, der „italienische Salat“ macht die Runde und das Geschlecht der ver-